

# Allgemeine Vermietbedingungen für Anmietung von Wohnmobilen & Camper Vans bei Camper Niepel

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden allgemeinen Vermietbedingungen regeln die Rechte und Pflichten in allen Vertragsbeziehungen, in denen Herr Jan Niepel, Inhaber von Camper Niepel (nachfolgend „Vermieter“ genannt), an Verbraucher (§13 BGB) oder Unternehmer (§14 BGB) (nachfolgend „Mieter“ genannt) Wohnmobile oder sogenannte Camper Vans zur zeitweisen Nutzung sowie ähnliche damit zusammenhängende Dienstleistungen bereitstellt.

Bitte lesen Sie sich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen daher sorgfältig durch.

## 1. Zustandekommen Mietvertrag und Vertragsinhalt

- 1.1 Der Mietvertrag kommt durch entsprechende Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter zustande (Angebot und Annahme). Ein online dargestellte Angebot stellt in diesem Zusammenhang kein verbindliches Angebot des Vermieters dar, sondern dient der Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den Mieter. Ein Mietvertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter kommt in diesem Fall durch Zusendung einer Bestätigung (z.B. per E-Mail) durch den Vermieter (Annahme), in der Regel innerhalb kurzer Zeit, zustande.
- 1.2 Mit der Bestätigung hat der Mieter einen Anspruch auf ein Wohnmobil in der gebuchten Kategorie (Alkoven / Teilintegriert / Camper Van), jedoch nicht auf einen spezifischen Grundriss oder Fahrzeugtypen. Optische Beeinträchtigungen, welche die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen (z.B. Lackschäden, Dellen, Kratze oder Gebrauchsspuren an der Inneneinrichtung), sind vom Mieter zu akzeptieren und lediglich im Übernahmeprotokoll zu vermerken.
- 1.3 Auf den Mietvertrag einschließlich dieser allgemeinen Vermietbedingungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 1.4 Im Falle eines Vertragsschlusses unter ausschließlicher Nutzung elektronischer Medien steht dem Mieter nach § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht zu, d.h. ein Widerruf seiner Willenserklärung auf Abschluss des Mietvertrags ist nicht möglich.
- 1.5 Soweit es sich beim Mieter um einen Unternehmer (§14 BGB) handelt, finden dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Vermieter ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn der Vermieter trotz bestehender Kenntnis von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen seine Leistungen ohne Vorbehalt erbringt.
- 1.6 Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere §§651a-I BGB finden auf den Mietvertrag weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung.

## 2. Mietpreis und Freikilometer

- 2.1 Der Mietpreis ergibt sich grundsätzlich aus dem Mietvertrag- unter Berücksichtigung etwaiger Zusatzleistungen gemäß Zubehörübersicht. Es soll stets ein Tagesmietpreis ausgewiesen werden.
- 2.2 Bei der Preisberechnung werden unterschiedliche Saisonzeiten berücksichtigt.
- 2.3 Der Tag der Fahrzeugübernahme und der Tag der Fahrzeugrückgabe werden zusammen als **ein** einzelner Miettag berechnet, sofern das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt fristgerecht während der Öffnungszeiten zurückgegeben wird und die Nutzung an beiden Tage zusammen insgesamt 24 Stunden nicht überschreitet. Andernfalls handelt es sich um zwei Miettage, für die jeweils der ausgewiesene Tagesmietpreis zu entrichten ist.

2.4 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Kilometer bei der Anmietung inklusive. Bei bestimmten Aktionen kann es jedoch zu einer Kilometerbegrenzung kommen. Etwaige darüber hinausgehende gefahrene Kilometer werden dem Mieter in diesen Fällen mit 0,30 €/Kilometer im Nachgang an die Mietdauer in Rechnung gestellt. Grundlage für die Berechnung ist der bei Übernahme und Rückgabe jeweils zu erfassende Kilometerstand.

### **3. Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Der Mietpreis zzgl. Umsatzsteuer ist für den vereinbarten Mietzeitraum grundsätzlich in voller Höhe entsprechend der Vereinbarung zu leisten, d.h. Rückerstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger Rückgabe erfolgen nicht.
- 3.2 Nach Erhalt der Buchungsbestätigung ist innerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 20 % des vereinbarten Mietpreises, mindestens jedoch in Höhe von 250,00 €, zu leisten. Hierzu erhält der Mieter vom Vermieter eine Anzahlungsrechnung mit den entsprechenden Zahlungsmöglichkeiten und einer Zahlungsaufforderung.
- 3.3 Der restliche Mietpreis zzgl. Umsatzsteuer ist zu Beginn des Mietzeit vor Antritt der Fahrt fällig.
- 3.4 Der Mieter stimmt zu, dass die Rechnungen (auch Anzahlungsrechnung) des Vermieters in elektronischer Form an den angegebenen Rechnungsempfänger versandt werden können und er insoweit keine Papierrechnung erhält. Störungen an der Empfangseinrichtung oder sonstige Umstände, die den Zugang verhindern, hat der Mieter zu vertreten. Eine Rechnung ist zugegangen, sobald sie im Herrschaftsbereich des Mieters eingegangen ist. Der Mieter kann der Übersendung von Rechnungen in elektronischer Form jederzeit widersprechen. Er erhält in diesen Fällen eine Papierrechnung.
- 3.5 Kommt der Mieter der Anzahlungspflicht trotz Mahnung und fruchtlosen Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung der Zahlung nicht nach, kann der Vermieter fristlos vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall finden die Entschädigungsregelungen gemäß Ziffer 9 zu Lasten des Mieters entsprechend Anwendung. Selbiges gilt, wenn der Mieter den fälligen restlichen Mietpreis nicht zahlt. In diesem Fall ist die vorherige Mahnung und Fristsetzung entbehrlich.

### **4. Sicherheitsleistung (Kautions)**

- 4.1 Die Sicherheitsleistung (Kautions) beträgt pauschalisiert 1.250,00 €. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Kautions getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Kautions erfolgt nicht.
- 4.2 Die Kautions muss spätestens 1 Woche vor der vereinbarten Übernahme des Mietfahrzeugs per PayPal oder per Überweisung gebührenfrei auf dem angegebenen Konto des Vermieters eingegangen sein. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs auf dem Konto des Vermieters, nicht der Zeitpunkt der Anweisung des Geldes durch den Mieter. Eine Barzahlung ist ausgeschlossen.
- 4.3 Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs schnellstmöglich durch den Vermieter abgerechnet und erstattet, sofern nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vermietbedingungen keine Gründe vorliegen, die einen Einbehalt rechtfertigen. Grundlage für den Einbehalt der Kautions in Gänze oder in Teilen ist das Übernahmeprotokoll.
- 4.4 Zusätzlich zu dem im Voraus vom Mieter entrichteten Mietpreis anfallendes Entgelt (z.B. für verspätete Rückgabe, später dazu gebuchte Leistungen wie Navigationssystem) darf der Vermieter bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautions verrechnen.

## **5. Obhuts- und Sorgfaltspflichten sowie Nutzungsbeschränkungen**

- 5.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand und etwaiges Zubehör sorgfältig und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten (bspw. nicht mit zu niedrigem Motoröl- oder Kühlwasserstand fahren) und das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Auch hat er regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet (insbesondere Reifendruck sowie Öl-, AdBlue- & Wasserstand prüfen).
- 5.2 Der Mieter ist verpflichtet alle eingebauten Geräte inkl. Zubehör gemäß Betriebsanleitungen zu nutzen und vor Antritt der Fahrt ordnungsgemäß zu verstauen und zu sichern. Rückfragen zur Inbetriebnahme und zum Betrieb seitens des Vermieters an den Mieter sind jederzeit möglich.
- 5.3 Für alle Fahrzeuge gilt strengstes Rauchverbot, dies gilt auch für eventuelle Vor- & Anbauzelte. Bei Zuwiderhandlungen ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters eine professionelle Fahrzeug-Innenraumreinigung inkl. Polster & Matratzen durchführen zu lassen. Die hierbei anfallenden Kosten richten sich nach Aufwand und werden durch einen externen Dienstleister erhoben und gelten insoweit als angemessen. Dem Mieter steht es frei, die Unangemessenheit der erhobenen Kosten nachzuweisen.
- 5.4 Die Mitnahme von Haustieren ist grundsätzlich verboten und nur nach ausdrücklicher, vorheriger Zustimmung des Vermieters gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist der Vermieter berechtigt, entsprechend vorstehender Ziffer eine professionelle Fahrzeug-Innenraumreinigung durchführen zu lassen.
- 5.5 Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, leicht entzündliche, giftige oder sonstige gefährliche Stoffe zu befördern.
- 5.6 Der Mieter ist verpflichtet sich an die bestehenden Verkehrsvorschriften des jeweiligen Landes zu halten, dies gilt auch für eventuell anfallende Mautgebühren, die er auf eigene Kosten zu tragen hat.
- 5.7 Der Mieter darf das Fahrzeug nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzen. Er darf das Fahrzeug nicht verwenden, um an motorsportlichen Veranstaltungen sowie Fahrzeugtests teilzunehmen. Jedwede gewerbliche Nutzung des Fahrzeuges ist ausgeschlossen. Dies erfasst insbesondere die entgeltliche Personenförderung sowie eine entgeltliche Weitervermietung.
- 5.8 Auslandsfahrten innerhalb der EU sowie Norwegen und der Schweiz sind vom mietvertraglichen Nutzungsumfang erfasst, sofern nichts abweichendes vereinbart ist. In Osteuropäischen Ländern, die nicht zur EU gehören, und sonstigen außereuropäische Länder darf der Mietgegenstand vorbehaltlich der vorherigen, schriftlichen Einwilligung des Vermieters nicht verbracht werden. In diesen Ländern besteht grundsätzlich KEIN Versicherungsschutz.

## **6. Betriebskosten, Wartung und Behebung auftretender Mängel**

- 6.1 Die Kosten des laufenden Betriebs des Fahrzeugs, wie z.B. Betriebsstoffe (Diesel, AdBlue, Motorenöl, Scheibenreiniger etc.), trägt der Mieter.
- 6.2 Die Parteien sind sich einig, dass ein Mangel im Sinne des § 536 BGB nur gegeben ist, wenn die Verkehrs- oder Betriebssicherheit des Fahrzeugs oder dessen Nutzungsmöglichkeit beeinträchtigt ist.
- 6.3 Reparaturen, die notwendig werden, um die Nutzungsmöglichkeit oder die Verkehrs- oder Betriebssicherheit des Fahrzeugs während der Mietdauer zu gewährleisten oder wiederherzustellen, darf der Mieter bis zu einer voraussichtlichen Ersatzbeschaffungs- oder Reparaturkostenhöhe von 125,00 € bei einer Vertragswerkstatt in Auftrag geben, ohne dass es einer vorherigen Einwilligung des Vermieters bedarf. Dies gilt auch für

intervallmäßige Wartungen. Derartige Ersatzbeschaffungen und Reparaturen mit voraussichtlich darüber hinaus gehenden Kosten bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vermieters. Reparatur und Ersatzbeschaffungen von Zubehörteilen oder sonstigen Gegenständen im und am Fahrzeug bedürfen stets der Einwilligung des Vermieters.

- 6.4 Etwaige verauslagte Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten durch den Mieter erstattet der Vermieter unter Vorlage des Originalbelegs sowie dem Nachweis über die gegebenenfalls ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter die Erforderlichkeit der Reparatur zu vertreten hat
- 6.5 Für Zeiten, während denen der Mieter das Fahrzeug aufgrund einer nach dieser Ziffer erforderlichen Reparatur oder Wartung nicht nutzen kann, kann er den Mietpreis entsprechend anteilig reduzieren, gerundet auf halbe Tage, sofern er die Erforderlichkeit der Reparatur nicht zu vertreten hat. Dem Mieter bleibt es vorbehalten, ihm entstandene, noch weitergehende Schäden nachzuweisen.

## **7. Führungsberechtigte und vorzulegende Dokumente**

- 7.1 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst oder einem im Mietvertrag angegebenen Fahrer und bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen geführt werden.
- 7.2 Das Mindestalter des Fahrzeugführers muss zum Mietantritt 23 Jahre betragen. Zusätzlich muss der Fahrzeugführer in diesem Zeitpunkt seit mindestens 2 Jahren im Besitz einer deutschen oder in Deutschland anerkannten Fahrerlaubnis sein.
- 7.3 Sowohl Mieter als auch Fahrer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. der Klasse B sein. Es ist zu beachten, dass unsere Fahrzeugmodelle über ein zulässiges Gesamtgewicht von max. 3,5 Tonnen verfügen.
- 7.4 Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Vermietbedingungen gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.
- 7.5 Der Mieter gilt für die Dauer der Mietzeit als Fahrzeughalter.
- 7.6 Die Vorlage eines deutschen Führerscheins oder eines in Deutschland anerkannten ausländischen Führerscheins und eines gültigen Personalausweises (alternativ auch Reisepass inkl. gültiger Meldebescheinigung) bei der Übergabe ist Voraussetzung für die Übergabe des Fahrzeugs. Kommt es infolge fehlender Dokumente zu einer verzögerten Übergabe, geht dies zu Lasten des Mieters, der den vereinbarten Mietpreis bereits zu entrichten hat, ohne das Fahrzeug zu erhalten. Sofern diese Dokumente weder zum vertraglich vereinbarten Übergabezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten. Es finden in diesem Fall die Entschädigungsregelungen gemäß Ziffer 9 entsprechend Anwendung.

## **8. Übernahme & Rückgabe**

- 8.1 Das Fahrzeug ist zum vereinbarten Zeitpunkt, ausschlaggebend hierfür ist die per Mail gesendete Buchungsbestätigung und der darin angegebene Zeitpunkt, in 23869 Elmenhorst, Buchenweg 15 zu übernehmen. Sofern eine Vereinbarung über den Übernahmezeitpunkt nicht besteht, hat die Übernahme Montag bis Freitag zwischen 14.00 und 17.00 Uhr zu erfolgen. Eine verspätete Übernahme durch den Mieter berührt den vereinbarten Mietpreis nicht, dieser ist weiterhin in voller Höhe zu entrichten. Durch die nicht fristgemäße Übernahme noch weitergehende zeitliche Verzögerungen bei der Übernahme, z.B. Übernahme erst am nächsten Tag möglich aufgrund von Büroöffnungszeiten des Vermieters, hat der Mieter zu vertreten.

- 8.2 Kann die gebuchte Kategorie (vgl. Ziffer 1.2) wider Erwarten nicht durch den Vermieter zur Verfügung gestellt werden, ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter, sofern möglich, ein anderweitiges Fahrzeug anzubieten und dem Mieter eine dadurch begründete Mietpreisdifferenz zu erstatten. Der Mieter hat das insoweit angebotene Fahrzeug zu akzeptieren, sofern es ihm nicht unzumutbar ist, z.B. weil es für die Anzahl der Nutzer zu klein ist. Kann der Vermieter kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen oder ist das angebotene Ersatzfahrzeug dem Mieter nicht zumutbar, steht dem Mieter das Recht zu, den Mietvertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen. Die Regelung der Ziffer 6.4. gilt in diesem Fall entsprechend.
- 8.3 Verzögert sich die Übernahme des Fahrzeugs aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, gilt die Regelung der Ziffer 6.4 mit der Maßgabe entsprechend, dass weitergehende Verzögerungsschäden des Mieters ausgeschlossen sind.
- 8.4 Der Mieter ist verpflichtet, vor Fahrtantritt eine ausführliche Fahrzeugeinweisung durch den Vermieter wahrzunehmen.
- 8.5 Ein Übernahmeprotokoll (kurz ENTER LOG) wird bei der gemeinsamen Einweisung erstellt und ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Es wird insoweit Bestandteil des Mietvertrags. In dem ENTER LOG wird der genaue Zustand des Fahrzeugs protokolliert (einschließlich Übergabekilometerstand) sowie eventuelle Beschädigungen (ggf. fotografisch) festgehalten.
- 8.6 Dem Mieter wird das Fahrzeug vollgetankt zur Übergabe bereitgestellt. Im Gegenzug hat der Mieter das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank an den Vermieter zurückzugeben. Andernfalls wird eine Betankungspauschale in Höhe von 20,00 € zzgl. der tatsächlich anfallenden Kraftstoffkosten zur Befüllung des Kraftstofftanks fällig. AdBlue muss vom Mieter nicht vor Beendigung des Mietverhältnisses nachgefüllt werden.
- 8.7 Betreffend die Rückgabe des Fahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt im Buchenweg 15 in 23869 Elmenhorst zurückzugeben. Sofern eine Vereinbarung über den Rückgabezeitpunkt nicht besteht, hat die Rückgabe Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 10.00 Uhr zu erfolgen.
- 8.8 Bei einer Überziehung des vereinbarten Rückgabezeitpunktes um mehr als 60 Minuten ist eine pauschalisierte Entschädigung je angefangenen Stunde in Höhe von 30,00 € durch den Mieter zu zahlen, maximal jedoch in Höhe des vereinbarten Tagesmietpreises, sofern die Rückgabe noch am vereinbarten Rückgabetag erfolgt. Bei einer Rückgabe erst am nächsten Tag oder noch später hat der Mieter für jeden angefangenen Tag den vereinbarten Tagesmietpreis zu entrichten. Dem Vermieter bleibt es unbenommen, einen weitergehenden Schaden durch eine verspätete Rückgabe gegenüber dem Mieter geltend zu machen.
- 8.9 Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs vor dem vereinbarten Rückgabetermin hat der Mieter gleichwohl den vereinbarten Gesamtmietpreis zu zahlen. Dem Mieter bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 8.10 Das Fahrzeug muss bei der Rückgabe von innen gereinigt sein, d.h. der Fußboden, Oberflächen und Kühlschrank müssen, sofern erforderlich, mit dem Besen gefegt und nass gewischt sein. Schmutzwassertank und Toilettenkassette müsse vollständig entleert sein. Ist die Reinigung ganz oder teilweise nicht erfolgt, so hat der Mieter die Reinigungspauschale gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltender Preisliste zu zahlen. Bei erheblichen Verschmutzungen (vgl. Angaben in den FAQ) ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters eine professionelle Fahrzeug-Innenraumreinigung inkl. Polster & Matratzen durchführen zu lassen, soweit dies zur Reinigung der

Verschmutzungen erforderlich ist. Die Kostenregelung in Ziffer 5.3 gilt in diesem Fall entsprechend. Der Vermieter kann insoweit eine Verrechnung mit der Kautions vornehmen.

- 8.11 Dem Vermieter steht es vor diesem Hintergrund zu, eine umfassende und abschließende Überprüfung des Fahrzeugs bei Rückgabe vorzunehmen. Hierbei wird das Rückgabeprotokoll (kurz EXIT LOG) erstellt, welches vom Mieter unterschrieben werden soll. Es hat sämtliche Verschmutzungen und Beschädigungen des Fahrzeugs und der im und am Fahrzeug enthaltenen Gegenstände bzw. deren Fehlen, die im ENTER LOG nicht protokolliert sind, bei Rückgabe aber festgestellt werden, festzuhalten.
- 8.12 Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit aufgrund fortgesetzten Gebrauchs durch den Mieter über den vereinbarten Rückgabezeitpunkt hinaus gemäß §545 BGB ist ausgeschlossen.
- 8.13 Bestandteil des Mietvertrages ist das von den Parteien vollständig ausgefüllte Übernahmeprotokoll, Fahrzeug-Übergabeprotokoll (ENTER LOG) sowie Rückgabeprotokoll (EXIT LOG).

## **9. Rücktritt, Rücktrittsbedingungen & Umbuchung**

- 9.1 Dem Mieter wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen das vertragliche Recht eingeräumt, jederzeit von dem vereinbarten Mietvertrag zurückzutreten.
- 9.2 Im Falle eines durch den Mieter erklärten Rücktrittes von der verbindlichen Buchung hat der Vermieter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.
- 9.3 Der Vermieter hat die Wahl, gegenüber dem Mieter statt einer konkret berechneten Entschädigung die nachfolgenden pauschalisierten Entschädigungen geltend zu machen, welche den Abzug ersparter Aufwendungen bereits berücksichtigen:
- Bis zu 50 Tage vor dem Tag der vereinbarten Übergabe („Mietbeginn“) wird eine einmalige Aufwandsentschädigung von pauschal 250,00 € berechnet
  - Zwischen 49 bis 28 Tage vor Mietbeginn 50 % des vereinbarten Mietpreises
  - Zwischen 27 bis 15 Tage vor Mietbeginn 80 % des vereinbarten Mietpreises
  - Zwischen 14 bis 1 Tage vor Mietbeginn 90 % des vereinbarten Mietpreises
  - Am Tag der Anmietung / bei Nichtabnahme 95 % des vereinbarten Mietpreises
- 9.4 Zur Absicherung des Rücktrittsrisikos wird der Abschluss einer Reiserücktritt-Versicherung empfohlen.
- 9.5 Die Gestellung eines Ersatzmieters ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters möglich. Der Vermieter kann die Zustimmung nur bei Vorliegen berechtigter Gründe (z.B. kein nationaler bzw. in Deutschland anerkannter Führerschein) verweigern.
- 9.6 Es bleibt dem Mieter vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringer Höhe entstanden ist.

## **10. Haftung des Mieters und Versicherungsschutz**

- 10.1 Bei Beschädigung oder Verlust des Fahrzeugs und / oder von Gegenständen im und am Fahrzeug und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter, und ggf. auch der Fahrer, grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln, sofern sich gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 10.2 Für das gemietete Fahrzeug besteht Versicherungsschutz. Hiervon stets ausgenommen sind Reifenschäden. Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von 100 Mio. EUR. Die max. Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf 8 Mio. EUR. Darüber hinaus besteht nach Wahl des Mieters Teilkasko- oder Vollkaskoversicherungsschutz.

- 10.3 Der Vermieter wird dem Mieter nach den Grundsätzen einer Kaskoversicherung, bei Teilkaskoschäden mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung in Höhe von 500,00 € sowie bei Vollkaskoschäden mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung in Höhe von 1.250,00 € pro Schadenfall, von der Haftung freistellen, soweit die jeweilige Versicherung den Schaden trägt. Die jeweilige Selbstbeteiligung kann nicht ausgeschlossen werden.
- 10.4 Die Haftungsfreistellung aus Ziffer 10.3. entfällt, wenn der Mieter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 10.5 Darüber hinaus entfällt die Haftungsfreistellung bei schuldhafter Schadensverursachung durch den Mieter in folgenden Fällen:
- Bei Schäden aufgrund von alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit.
  - Wenn der Mieter oder der Fahrer, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat, Unfallflucht begeht.
  - Wenn Schäden entstehen, die aufgrund der Verletzung einer Pflicht gemäß Ziffer 5 entstehen.
  - Wenn der Mieter entgegen der Verpflichtung aus Ziffer 11.1 bei einem Unfall die Hinzuziehung der Polizei unterlässt.
  - Wenn Schäden durch einen nicht nach Ziffer 7.1 berechtigten Fahrer verursacht werden.
  - Wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen beruhen.
- 10.6 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, wie z.B. Mautgebühren, Bußgelder, Abgaben, für die der Vermieter auch nach dem Mietzeitraum in Anspruch genommen wird. Der Vermieter behält sich vor, diese zusätzlichen Gebühren zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 20,00€, dem Mieter in Rechnung zu stellen.
- 10.7 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

## **11. Unfälle und ähnliche Schadensereignisse**

- 11.1 Der Mieter hat nach einem Unfall oder ähnlichem Schadensereignis (Brand-, Sach-, Wild-, Entwendungs- oder sonstigen Schaden) unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter (anschließend) unverzüglich zu informieren. Der Mieter darf sich solange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist (im Sinne §142 StGB). Die Feststellung hat sich insbesondere auf Namen und Anschriften anderer Unfallbeteiligter sowie amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu erstrecken. Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen durch den Mieter nicht anerkannt werden. Die in diesem Absatz geregelten Pflichten gelten gleichermaßen für den Fahrer des Fahrzeugs, wenn dieser nicht mit dem Mieter identisch ist.
- 11.2 Sämtliche Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse (z.B. Verlust von Gegenständen), die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug und seines Zubehörs stehen, sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
- 11.3 Der Mieter bzw. Fahrer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters Ansprüche von Dritten ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen.
- 11.4 Der Mieter bzw. Fahrer ist verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und insoweit zumutbaren Weisungen des Vermieters Folge zu leisten und die Schadensermittlung und –regulierung zu unterstützen.

11.5 Infolge eines Schadenereignisses anfallende Reparaturkosten, für die der Mieter nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vermietbedingungen haftet, kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlags abrechnen. Sofern der Mieter die Abwicklung des Schadens über eine Rechnung verlangt, sind die damit einhergehenden Kosten (Mietausfallkosten für die Standzeit des Fahrzeugs, Verbringungskosten) vom Mieter zu tragen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast hat der Vermieter das Recht die Kautions in Höhe der geschätzten Kosten einzubehalten.

## **12. Haftung des Vermieters**

12.1 Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei arglistig verschwiegenen Mängeln durch ihn selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen.

12.2 Für alle sonstigen Schäden, die nicht von den vorstehenden Regelungen umfasst und durch leicht fahrlässiges Verhalten des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht sind, haftet der Vermieter nur dann, wenn diese Schäden auf die Verletzung einer vertragstypischen Pflicht zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

12.3 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei Rückgabe des Mietfahrzeuges zurückgelassen/vergessen werden.

## **13. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung**

13.1 Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters sowie ggf. abweichenden Fahrern zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrags als verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

13.2 Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken zwischen dem Vermieter, seinen Vertragspartnern und an andere beauftragte Dritte, wie z.B. Inkassounternehmen o.ä., erfolgen.

13.3 Darüber hinaus kann eine Übermittlung personenbezogener Vertragsdaten an zuständige Behörden erfolgen, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Mieter / Fahrer ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. Dies gilt auch wenn und soweit eine gesetzliche Verpflichtung des Vermieters gegenüber der jeweiligen Behörde besteht

13.4 Die Fahrzeuge des Vermieters können mit einem GPS-Ortungssystem ausgestattet sein, insbesondere um Position des Fahrzeugs feststellen zu können, um dieses bei Erfordernis (z.B. Diebstahl, Raub) orten und ggf. stilllegen zu können. Sofern dabei personenbezogene Daten erhoben werden, nutzt der Vermieter diese ausschließlich zum Zwecke der Ortung und eventuellen Stilllegung des Fahrzeugs. Hierüber wird der Mieter gesondert aufgeklärt.

## **14. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand**

14.1 Erfüllungsort ist Sitz des Vermieters. Änderungen der allgemeinen Mietbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform beider Parteien, sofern sie mündliche Vereinbarungen im Vorfeld und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses betreffen.

14.2 Der Vermieter hat mit Blick auf den Mietvertrag und diese Allgemeinen Vermietbedingungen umfangreiche FAQ erstellt. Die Parteien sind sich einig, dass diese FAQ bei der Auslegung dieser Allgemeinen Vermietbedingungen heranzuziehen sind und Begrifflichkeiten dieser Allgemeinen Vermietbedingungen konkretisieren.



- 14.3 Erklärungen Dritter haben keinen Einfluss, insbesondere keine Wirkung auf das Mietverhältnis zwischen Vermieter und Mieter.
- 14.4 Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 14.5 Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrags, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.6 Sollte eine Bestimmung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 14.7 Ist der Mieter ein Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrags ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrags ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.